

(Abg. Dr. Senfert.)

- (A) Seite, die sowohl im Bericht steht, als auch heute getan worden ist, daß es durchaus „erwünscht“ wäre, wenn hier helfend eingegriffen werden könnte. Im Dekret, meine Herren, sind auch nur zwei Gründe angeführt, nämlich einmal die finanzielle Wirkung und andererseits die Schwierigkeit der Ausführung. Es ist heute in den Ausführungen des Herrn Finanzministers noch ein dritter Gesichtspunkt hinzugefügt worden, und zwar der, daß es juristisch unangängig sei, solche grundsätzlich durch Gesetz zu regelnde Bestimmungen rückwirkend zu machen. Ich vermag als Laie nicht zu beurteilen, wie weit es angängig ist oder nicht. Jedenfalls sind aber die beiden Gesichtspunkte, die im Dekret stehen, doch meiner Ansicht nach nicht von absoluter Geltung. Was die technischen Schwierigkeiten anlangt, so möchte ich darauf hinweisen, daß es unseren Verwaltungsbehörden und Beamten gelungen ist, so schwierige Materien zu bearbeiten und zum Segen des Volkes durchzuführen, daß ich meine, unüberwindlich wäre diese Schwierigkeit nicht. Und die finanzielle Wirkung! Nun gut, natürlich müssen wir den Stand der gesamten Finanzen ins Auge fassen. Immerhin aber möchte ich es als einen Wunsch unserer Fraktion aussprechen, daß man der Frage, wie den bereits jetzt im Witwen- und Waisengelde lebenden Personen irgendwie eine Freude bereitet werden könnte, dadurch, daß man ihre Bezüge erhöht, näher tritt.

Alles in allem darf ich sagen, daß wir den Gesetzentwürfen freudig zustimmen. Wir bitten das Hohe Haus, sich unseren Anträgen und Wünschen anzuschließen und das Ganze so durchzuführen, daß es zur Freude der Beteiligten und zum Wohle unseres Volkes ausschlägt.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Das Wort erteile ich dem Herrn Vizepräsidenten Fräßdorf.

Vizepräsident Fräßdorf: Meine Herren! Ich habe im Auftrage meiner politischen Freunde folgendes auszuführen. Auch wir begrüßen die Vorlage, soweit die Beamten und Lehrer in Frage kommen. Wir sind nicht minder der Ansicht, daß den Beamten und Lehrern wie auch den Arbeitern die Sorge für ihre Hinterbliebenen abgenommen werden muß. Das ist Aufgabe des Staates. Soweit der Staat nicht in Frage kommt, muß es Aufgabe des Reiches sein. Die Schaffensfreudigkeit wird zweifellos gehoben, wenn der Beamte, der Arbeiter weiß, daß nach seinem Tode für die Seinen gesorgt wird. Wir begrüßen deshalb

die Besserungen, die in den beiden Dekreten vorgeschlagen werden, und können auf unsere gleichartige Stellungnahme gegenüber ähnlichen Vorlagen in früheren Landtagen verweisen.

Der Gesetzentwurf atmet zweifellos Wohlwollen gegen die Lehrer und gegen die Beamenschaft, und dieses Wohlwollen findet sich nicht nur bei der Regierung, es wird sich auch hier im Hause finden und nicht zuletzt bei meinen politischen Freunden. Man merkt den Vorlagen an, daß Beamte eine Vorlage für Beamte gemacht haben.

(Sehr richtig! links.)

Wir bedauern es nicht, daß sie so ausgefallen sind. Wir möchten aber gewisse Konsequenzen daraus ziehen, daß in Zukunft auch den Arbeitern Gelegenheit gegeben wird, die Gesetzentwürfe zu machen, die zu ihren Gunsten geschaffen werden sollen.

(Sehr gut! links.)

Meine Herren! Die Gesetzentwürfe haben zweifellos einige Mängel, die wir zu beseitigen bestrebt sein werden. Ich will einige derselben nur kurz andeuten.

Ich verweise darauf, daß auch hier wieder die unehelichen Kinder ausgeschlossen werden sollen von dem Genusse der Renten. Wir verstehen das nicht und können uns auf diesen Standpunkt der Regierung nicht stellen. Ich möchte darauf verweisen, daß selbst die Reichsversicherungsordnung, der wir ein Loblied zu singen keine Veranlassung haben, die Verhältnisse der unehelichen Kinder sowohl bei der Unfallversicherung wie der Invalidenversicherung gebessert hat, und wir werden auch hier dahin wirken, daß entsprechende Änderung und Besserung eintritt.

Ich möchte dann darauf verweisen, daß zur Räumung der Wohnung im Todesfall uns die Frist von einem Monat zu kurz erscheint. Da ist jedenfalls eine längere Frist geboten.

In § 14 der Vorlage, betreffend die Hinterbliebenen, halten wir es nicht für geboten, daß der Staat schließlich noch nach dem Tode des betreffenden Beamten einen Ehescheidungsprozeß fortführen kann. Wir halten das für nicht im Interesse des Staates liegend und auch nicht im Interesse seiner Würde.

Vielleicht wäre in § 17 eine Bestimmung aufzunehmen, daß bei Wiederverheiratung eine Abfindung der Witwe erfolgt, wie wir es bei der Unfallversicherung haben, wo die Arbeiterwitwe bei der Wiederverheiratung einen Betrag in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Witwenrente gewährt erhält. Das werden wir in der Deputation auch zu besprechen haben.